



Amts- und Mitteilungsblatt des Marktes Schwarzach a. Main

Amtliches Nachrichtenblatt des Marktes Schwarzach a. Main mit den Ortsteilen: Düllstadt, Gerlachshausen, Hörblach, Münsterschwarzach, Schwarzenau und Stadtschwarzach.

Redaktionsschluss: Montag, 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung, Tel. 09324/973914.

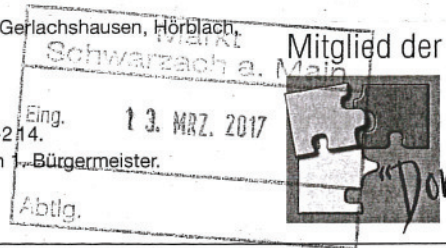
Herausgegeben im Auftrag des Marktes Schwarzach a. Main.

Druck und Verlag: Vier-Türme GmbH, Benedict Press, Münsterschwarzach, Tel. 09324/20-214.

Verantwortlich für den Inhalt: Amtlicher Teil: Markt Schwarzach a. Main, vertreten durch den 1. Bürgermeister.

Redaktioneller Teil: Hans Engert, 97359 Münsterschwarzach Abtei.

Bezugspreis: Jährlich 14,- Euro



Jahrgang 37

Samstag, 11. März 2017

Nummer 5

NACHRUF

Der Markt Schwarzach a. Main trauert um

Herrn Johann Ehrlich

der am 19. Februar 2017 im Alter von 99 Jahren verstorben ist.
Herr Johann Ehrlich war vom 01. Mai 1966 bis 31. März 1971 Mitglied
des Gemeinderates in Stadtschwarzach. Er hat sich während dieser Zeit für die Belange der Gemeinde
und seiner Bürgerinnen und Bürger eingesetzt und verdient gemacht.

Wir danken Herrn Johann Ehrlich für sein kommunalpolitisches Wirken
und seinen Einsatz für unser Gemeinwohl.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

MARKT SCHWARZACH A. MAIN

Volker Schmitt
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Fälligkeit der Wasser- und Abwassergebühren, 2. Rate

Am 01.04.2017 wird die 2. Rate der Wasser- und Abwassergebühren zur Zahlung fällig.

Sofern dem Markt Schwarzach a. Main ein Mandat (Einzugsermächtigung) erteilt wurde, achten Sie bitte auf eine ausreichende Deckung Ihres Kontos. Bei Rücklastschrift anfallende Gebühren werden von uns an den Schuldner weitergegeben.

Barzahlungen oder Überweisungen bitten wir fristgerecht vorzunehmen, um unnötige Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden.

Verkauf eines gebrauchten FENDT-Geräteträgers, Bj. 1994

Der Markt Schwarzach a. Main bietet einen gebrauchten FENDT-Geräteträger mit 11.304 Betriebsstunden, Allradantrieb, Fahrerkabine, 118 PS, zum Verkauf an.

Es werden auch folgende Anbaugeräte, verkauft:

- Frontlader mit 2 m breiter Frontschaufel
- Hydraulisch verstellbarer Schneepflug
- Salzstreugerät mit Dreipunkt-Heckaufhängung
- Arbeitsbühne für Frontlader
- Ausleger hydr. verstellbar mit Schlegelgerät und Hecken-schere

Nach telefonischer Absprache mit Herrn Erich Kuhn, Gemeindebauhof, Telefon 0151-10825483, können der vorstehend genannte Schlepper und die Anbaugeräte besichtigt werden.

Wir bitten alle Kaufinteressenten, Ihr schriftliches Angebot (FAX 09324-97393 oder MAIL r.kraus@schwarzach-main.de) genügt auch) **bis spätestens 24.03.2017** im Rathaus von Schwarzach a. Main abzugeben. Infos und Auskünfte: Herr Roland Kraus, Tel: 09324-973912.

Volker Schmitt, 1. Bürgermeister

Grundschule Scharzacher Becken

Schulstr. 2, 97359 Schwarzach a. Main

Tel: 09324/762, Email: sekretariat@gs-schwarzacher-becken.de

Schulanmeldung und Schulaufnahme

Die Schulanmeldung für das Schuljahr 2017/18 findet am **Dienstag, 28. März 2017, um 14.30 Uhr** für die Kinder aus allen Ortsteilen an der Grundschule Schwarzacher Becken statt. Die Schulleitung bittet um pünktliches Erscheinen um 14.30 Uhr. Alle Schulanmeldungen müssen persönlich vorgestellt werden und sollten von einem erziehungsberechtigten Elternteil begleitet sein. Bitte bringen Sie eine **standesamtliche Abstammungsurkunde** oder das **Familienstammbuch** sowie den **Nachweis über die schulärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt Kitzingen** mit, wenn die Untersuchung bereits stattgefunden hat.

Ansonsten bitten wir um Vorlage des schulärztlichen Attestes bei der Schulleitung, sobald dieses vorliegt.

Geschiedene und getrennt lebende Elternteile mögen bitte den **Nachweis** (Beschluss des Amtsgerichts) **über das Sorgerecht** vorlegen.

Beginn der Schulpflicht

- a) für alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2010 – 30.09.2011 geboren sind
- b) auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn das Kind zwischen dem 01.10.2011 und dem 31.12.2011 geboren ist.
Für die Aufnahme ist der Antrag der Eltern nötig, falls das Kind schulfähig ist. Bei einer vorzeitigen Einschulung wird hier der Elternwille in besonderem Maße berücksichtigt
- c) für diejenigen Kinder, die nach dem 01.01.2012 geboren sind, und für die die Einschulung beantragt wird, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich für jedes im Vorjahr zurückgestellte Kind
- d) **für jedes Kind, das die Erziehungsberechtigten zurückstellen lassen wollen.**

Bitte kommen Sie bereits vor der Schulanmeldung auf uns zu und vereinbaren telefonisch einen Termin (Tel. 09324/762).

Für alle Nachfragen und bei Unsicherheit über die richtige Entscheidung bezüglich der Einschulung können Sie gerne telefonisch mit uns in Kontakt treten (Tel. 09324/762).

Gabriele Brohm-Schlosser, Rektorin

Markt Schwarzach a. Main

Schwarzach a. Main, 03. März 2017

Gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 3 des Abmarkungsgesetzes vom 06. August 1981 (GVBl. S. 318) erlässt der Markt Schwarzach a. Main folgende

ANORDNUNG:

1. **Ab 31. März 2017** findet in den **Gemarkungen Gerlachshausen und Schwarzenau** die Grenzbegehung der Feldgeschworenen statt.
Folgende Grenzen einschließlich aller Grenzzeichen werden überprüft:
 - Grenzen und Grenzzeichen an allen gemeindlichen Grundstücken
 - Gemeindegrenze
2. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben gem. Art. 9 AbmG dafür zu sorgen, dass die nach den Vorschriften des Abmarkungsgesetzes oder nach früheren Vorschriften angebrachten Grenzzeichen erhalten und erkennbar bleiben.
Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden aufgefordert, bis zur Grenzbegehung sämtliche Grenzzeichen an ihren Grundstücken sichtbar zu machen.
3. Soweit Mängel an den Grenzen und den Grenzzeichen der gemeindlichen Grundstücke festgestellt werden, beantragt der Markt
4. Schwarzach a. Main als beteiligter Grundstückseigentümer gleichzeitig die Behebung durch die Feldgeschworenen.
Kosten, die durch die Abmarkungstätigkeit der Feldgeschworenen entstehen, sind dem Markt durch den Veranlasser zu erstatten.
5. Ausgerissene, verschobene oder gar entfernte Grenzsteine sind unverzüglich dem Feldgeschworenenobmann für Gerlachshausen, Herrn Georg Metzger (Telefon 09324/3185) bzw. für Schwarzenau Herrn Otto Ungemach (Tel. 09324-2994) zu melden.

Volker Schmitt, 1. Bürgermeister

Urlaubszeit - Überprüfung Ihrer Reisedokumente

Die nächsten Ferien stehen vor der Tür, deshalb bitten wir Sie, vor Antritt Ihrer Reise zu überprüfen, ob Sie ein gültiges Reisedokument besitzen. Sollten Sie kein gültiges Reisedokument besitzen, bitten wir Sie dies **rechtzeitig** (Wartezeit ca. 3 Wochen) beim Passamt zu beantragen.

Ausnahme sind die Kinderreisepässe für Kinder bis 12 Jahren, diese werden von der Gemeinde selbst ausgestellt, weshalb die Wartezeit nur ca. 2 Tage beträgt.

Für die Beantragung eines Kinderreisepasses wird unabhängig vom Alter des Kindes ein biometrisches Lichtbild und die Unterschriften aller Erziehungsberechtigten benötigt. Die Unterschrift des Kindes soll ab 6 Jahren geleistet werden.

Für Kinder über 12 Jahren muss ein Personalausweis oder ein biometrischer Reisepass beantragt werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass Kinderreisepässe für die Einreise in die USA nicht ohne Visum anerkannt werden. Für die Einreise in die USA benötigen auch Kinder einen biometrischen Reisepass, welcher von der Bundesdruckerei ausgestellt wird.

Neue Reisepässe seit 01. März 2017

Auch die neuen deutschen EU-Reisepässe sind – wie ihre Vorgänger – mit einem kontaktlosen Speicherelement (Chip) ausgestattet, auf dem die personenbezogenen Daten der Inhaberin / des Inhabers einschließlich des Passbilds und zweier Fingerabdrücke gespeichert sind. Dieser Chip gewährleistet zuverlässigen Schutz vor unautorisierten Zugriffen oder Manipulation.

Die alten Reisepässe sind weiterhin bis zu Ihrem Ablaufdatum gültig!

Weitere Informationen zum deutschen EU-Reisepass sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie auf www.bmi.bund.de
Wichtig!! Gesetzesänderung für die Verlängerung der Kinderreisepässe:

Voraussetzung einer Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Kinderreisepasses ist, dass die Verlängerung **vor** Ablauf der Gültigkeit erfolgt.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer nach deren Ablauf ist nicht zulässig. Sie stellt rechtlich eine Neuausstellung dar. Der Kinderreisepass verfällt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums.

Die Kosten für die Dokumente belaufen sich momentan auf:

Personalausweis bis zum 24. Lebensjahr	22,80€
Personalausweis ab dem 24. Lebensjahr	28,80€
Reisepass bis zum 24. Lebensjahr	37,50€
Reisepass ab dem 24. Lebensjahr	60,00€
Neuausstellung Kinderreisepass	13,00€
Verlängerung/Aktualisierung Kinderreisepass	6,00€

Die Gebühr ist bei Beantragung in bar zu zahlen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Markt Schwarzach a. Main

Marktplatz 1, 97359 Schwarzach a. Main

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953);

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 03.03.2017, Nr. 32-4354.1-1/11, ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg)

im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) festgestellt worden.

I.

Gegenstand der Planfeststellung

Die vorliegende Planung hat den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) zum Inhalt.

Der Beschluss umfasst einen rund 12,4 km langen Streckenabschnitt. Der sechsstreifige Ausbau sieht einen bestandsorientierten Ausbau vor, ohne erhebliche Änderungen hinsichtlich Lage und Höhe der Autobahn. Der Planfeststellungsabschnitt ist durch eine sehr gestreckte und gut an die Topographie angepasste Linienführung gekennzeichnet. Am Beginn des Abschnitts östlich der Mainbrücke bei Dettelbach steigt die Trasse leicht an. Ca. 2 km östlich der Tank- und Rastanlage Haidt schwenkt die Trasse nach Süden ab und steigt ab hier bis zum Ende des Abschnitts mit max. 1,6% an.

Der Ausbau der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach erfolgt bestandsnah. Hier werden die Rampen einschließlich der dazugehörigen Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren auf einer Länge von 2,1 km angepasst bzw. verlegt. Der bestehende Knotenpunkt B 22 / AS Kitzingen/Schwarzach (Nordostquadrant) wird durch die Einmündung der GVS Mainsondheim ergänzt und erhält eine Lichtsignalanlage. Zudem wird auch der Knotenpunkt aus B 22 und der AS Kitzingen/ Schwarzach (Südostquadrant) mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.

Die Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren im Bereich der Tank- und Rastanlage „Haidt“ werden auf der Nord- und Südseite auf insgesamt 1,2 km Länge dem sechsstreifigen Fahrbahnquerschnitt angepasst. Darüber hinaus müssen auch die Durchfahrts-gassen im Bereich der Tank- und Rastanlage beidseitig geändert werden.

Das umliegende Straßen- und Wegenetz wird ebenfalls dem sechsstreifigen Ausbau angepasst.

Zum Zwecke des Lärmschutzes ist weiterhin geplant, einen lärmindernden Straßenbelag und Lärmschutzwälle bzw. -wände zum Einsatz zu bringen. Trotz dieser Maßnahmen kommt es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte an einzelnen Anwesen. Diese erhalten passive Lärmschutzeinrichtungen (z. B. Lärmschutzfenster).

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Magentaeintragen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim **Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.egvp.de aufgeführt.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o. g. Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter

Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

IV.

Hinweise zur Zustellung und Einsicht in die Planunterlagen

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Behörden und den Vereinigungen, die sich im Verfahren geäußert haben, individuell zugestellt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG).

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes

in der Zeit vom 27.03.2017 bis einschließlich 10.04.2017

bei den Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, in den Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main und in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen zur Einsicht ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen zur allgemeinen Einsicht aus:

im Rathaus des Marktes Schwarzach a. Main

Marktplatz 1, 867359 Schwarzach a. Main, Zimmer Nr. 4
während der Dienststunden

Mo – Fr	08.00 – 12.00 Uhr
Mo, Di	14.00 – 15.30 Uhr
Do	14.00 – 18.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt.

Den Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, den Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main und der Stadt Dettelbach sowie der Stadt Kitzingen liegen zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen vor, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim, die Märkten Kleinlangheim, Wiesentheid und Schwarzach a. Main und in die Stadt Dettelbach und die Stadt Kitzingen Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Planunterlagen können bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, oder bei der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, diesen Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de - Planung und Bau) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Ausle-

gungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Markt Schwarzach a. Main, 01. März 2017

Volker Schmitt, 1. Bürgermeister

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gem. § 14 des Ladenschlussgesetzes

Der Markt Schwarzach a. Main erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), in der zuletzt gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.09.2004 (GVBl. S. 358) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) in der zuletzt gültigen Fassung, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses vom 14. Juli 2000 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 29. Juli 2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 2014 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 9 vom 03. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Verkaufsstellen in Stadtschwarzach im Gewerbe- und Industriegebiet und in der Bamberger Straße dürfen am 14.05.2017, 18.06.2017, 06.08.2017 und am 08.10.2017, anlässlich der im Gewerbering stattfindenden Spezialmärkte während der Zeit von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Schwarzach a. Main, 03. März 2017

Volker Schmitt, 1. Bürgermeister

Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen und die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses gem. § 10 des Ladenschlussgesetzes

Der Markt Schwarzach a. Main erlässt auf Grund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744) i.V.m. der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340) folgende Verordnung:

§ 1

Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinn des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Waren, die für den Ort kennzeichnend sind, dürfen feilgehalten werden im Ortsteil Münsterschwarzach am 09.04.2017 und an den Sonn- und Feiertagen vom 16.04.2017 bis 05.11.2017 jeweils von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

§ 2

Das Offenhalten ist auf diejenigen Verkaufsstellen der unter § 1 aufgeführten Orte beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichen Umfang geführt werden.

§ 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 24 des Ladenschlussgesetzes geahndet.